

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Information Technology, M.Sc.
Hochschule: Mediadesign Hochschule für Design und Informatik
Standort: Berlin, Düsseldorf
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Qualifikationsziele müssen geschärft werden. Die angestrebten Profile der Absolvent*innen müssen präzisiert werden. (§ 11 BlnStudAkkV), (Auflagenfrist bis zum 26.03.2027)

Auflage 2: Das Curriculum muss an die noch zu überarbeitenden Qualifikationsziele angepasst werden. In diesem Zuge müssen auch die Modulbeschreibungen überarbeitet werden. Inhalte wie z.B. Mathematik müssen dort, wo sie vorhanden sind, dokumentiert werden. Die Modulziele müssen durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden – passend zu den Gesamt-Qualifikationszielen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 BlnStudAkkV), (Auflagenfrist bis zum 26.03.2027)

Auflage 3: Die Hochschule muss durch konkrete, studiengangs- und standortbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich-methodisch didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden kann. Sollten die laufenden Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung nicht abschlossen sein, ist im Rahmen der studiengangs- und standortbezogenen Planungen zu zeigen, wie die den vakanten Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV), (**verkürzte Auflagenfrist** bis zum **25.09.2026**)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in einem Punkt (Zugangsvoraussetzungen) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war. Die Hochschule hatte mit Antragstellung eine Stellungnahme eingereicht, die das Gutachten nicht in Frage stellte. Der Akkreditierungsrat hatte diese dennoch in ihre Beschlussfassung einbezogen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

I. Auflagen

Auflage 1 - Zugangsvoraussetzungen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BlnStudAkkV)

Im Akkreditierungsbericht, Seite 17, steht: "Es wird sichergestellt, dass für den Masterabschluss – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Punkte erworben werden. Zudem regelt § 4 (4) der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der beiden Masterstudiengänge, wie Studienbewerber*innen, die aus ihrem vorangegangenen Studium weniger als 210 LP mitbringen, fehlende Leistungspunkte und Kompetenzen erwerben können." Es wird auf die Fußnote 21 verwiesen, die postuliert: "Im Widerspruch dazu scheint jeweils § 4 (6) zu stehen. („Bewerber:innen, die keine 210 ECTS-Leistungspunkte und keinen Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 bei Beginn des Masterstudiengangs „Information Technology (M.Sc.)“ (bzw. „Design (M.A.)“) aufweisen können, sind schriftlich darüber zu belehren, dass sie nach Abschluss der Master-Abschlussprüfung insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben werden.“) Die Hochschulvertreter*innen erläuterten, dass diese Formulierung dem Berliner Hochschulgesetz entspreche und von der Berliner Senatsverwaltung in dieser Form gewünscht werde."

§ 10 Abs. 5 BerlHG sieht vor, dass Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums ist. § 10 Abs. 5 BerlHG sieht weiterhin vor, dass darüberhinausgehende Zugangsvoraussetzungen nur dann gefordert werden dürfen, wenn sie wegen "spezieller fachlicher Anforderungen" des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind.

Im vorliegenden Fall steht in der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (M.Sc.) unter 4 (1): "Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach den Anforderungen des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und sind zudem in der Zulassungsordnung der mdh (ZO) geregelt." und weiter unter 4 (4): "Studierende, die unter Einbeziehung ihres ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß der jeweils gültigen Fassung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) mit dem Masterabschluss keine 300 ECTS-Leistungspunkte erreichen werden, können nach Einzelfallprüfung zum Studium zugelassen werden, wenn sie entsprechende fachlich-inhaltliche Qualifikationen, wie sie beim Absolvieren des

Bachelorstudiengangs „Information Technology (M.Sc.)“ an der mdh erworben werden, nachweisen. Der Qualifikationsnachweis kann erbracht werden durch:

- 1. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht worden sind oder
- 2. Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf Bachelorniveau."

Dass im vorliegenden Fall der Zugang zum Masterstudiengang nicht an einen Bachelorabschluss in einem bestimmten Umfang geknüpft wird, entspricht den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes und ist dementsprechend auch akkreditierungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Jedoch bewertet der Akkreditierungsrat die Formulierung unter 4 (6) der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (M.Sc.), dass „Bewerber:innen, die keine 210 ECTS-Leistungspunkte und keinen Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 bei Beginn des Masterstudiengangs „Information Technology (M.Sc.)“ aufweisen können, sind schriftlich darüber zu belehren, dass sie nach Abschluss der Master-Abschlussprüfung insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben werden", auf Basis der Vorgaben gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV als unzulässig.

§ 10 Abs. 3 BerlHG sieht in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV vor, dass für einen Masterabschluss unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 Leistungspunkte erforderlich sind und dass davon bei **entsprechender Qualifikation** [Hervorh. AR] der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden kann. Dies bedeutet jedoch auch, dass bei Unterschreiten der 300 Leistungspunkte die entsprechende Qualifikation anderweitig nachgewiesen werden muss.

Die Hochschule muss insofern sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann nur bei entsprechender und von der Hochschule festzustellender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss des Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden.

Der Akkreditierungsrat erteilt dazu eine Auflage.

Auflage 2 - Qualifikationsziele (§ 11 BlnStudAkkV)

Auf Seite 25 im Akkreditierungsbericht schlagen die Gutachterinnen und Gutachter folgende Auflage vor: "Die Qualifikationsziele müssen geschärft werden. Die angestrebten Profile der Absolvent*innen müssen präzisiert werden." Siehe dazu auch die Begründung im Akkreditierungsbericht, Seite 24ff.

In ihrer Stellungnahme vom 01.09.2025 schreibt die Hochschule, dass sie gegenüber dem Gutachtergremium das angestrebte Profil ihrer Absolventinnen und Absolventen nicht ausreichend genug darstellen konnte und stellen dieses noch einmal ausführlich in der Stellungnahme dar.

Weiterhin äußert die Hochschule, dass sie die Auflagen des Gutachtergremiums sehr ernst nimmt. Die bereits im Juli und August 2025 eingeleiteten Revisionsprozesse inkl. "Befragungen für die Zielgruppe der Interessent:innen, Lehrenden und von Unternehmen" sollen in die aktualisierten Qualifikationsziele münden, die die Empfehlungen der Gutachter und Gutachterinnen mitberücksichtigen werden.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die ausführliche Darstellung und begrüßt die bereits eingeleiteten Maßnahmen. Er muss dennoch die Auflage erteilen, da eine Umsetzung bisher nicht erfolgt ist.

Auflage 3 - Curriculare Umsetzung des Qualifikationsprofils (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 BlnStudAkkV)

Auf Seite 33 im Akkreditierungsbericht schlagen die Gutachterinnen und Gutachter folgende Auflage vor: "Das Curriculum muss an die noch zu überarbeitenden Qualifikationsziele angepasst werden. In diesem Zuge müssen auch die Modulbeschreibungen überarbeitet werden. Inhalte wie z.B. Mathematik müssen dort, wo sie vorhanden sind, dokumentiert werden. Die Modulziele müssen durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden – passend zu den Gesamt-Qualifikationszielen." Siehe dazu auch die Begründung im Akkreditierungsbericht, Seite 30ff.

In ihrer Stellungnahme vom 01.09.2025 weist die Hochschule darauf hin, dass nach der Bearbeitung der Auflage 1 die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch und ggf. die Studienverlaufspläne überarbeitet und implementiert werden. Auch hier äußert die Hochschule, dass die Empfehlungen des Gutachtergremiums in die Überarbeitung einfließen werden.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information. Er muss dennoch die Auflage erteilen, da eine Umsetzung bisher nicht erfolgt ist.

Auflage 4 - personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)

Die Gutachterinnen und Gutachter schlagen auf Seite 37 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vor: "Unter der Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen muss zum Studienstart (Berlin voraussichtlich Oktober 2025, Düsseldorf voraussichtlich Oktober 2026) für das jeweils erste Studienjahr nachgewiesen werden, dass an jedem Standort (Berlin, Düsseldorf) und in jeder Spezialisierung 50 % der Lehre von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen für (Junior-)Professor*innen erfüllen. Für die Folgejahre muss eine aussagekräftige und belastbare Personalaufwuchsplanung vorgelegt werden."

In ihrer Stellungnahme vom 01.09.2025 informiert die Hochschule über den Stand der verschiedenen Berufungsverfahren.

Für die Studiengänge Information Technology B.Sc. und M.Sc. wurde dementsprechend bereits im Sommer 2025 der Studiengangsleiter berufen, für die drei Spezialisierungsrichtungen wurden die Berufungsverfahren Ende Juli 2025 aufgenommen. Weiterhin legt die Hochschule einen Zeitplan für die Berufungen vor. Der Studiengang soll laut Webseite sowohl am Standort Berlin als auch am Standort Düsseldorf erstmalig zum Sommersemester 2026 starten. (<https://www.mediadesign.de/de/programm>,

Zugriff am 14.11.2025)

Der Akkreditierungsrat entnimmt den Ausführungen der Hochschule, dass diese bereits Maßnahmen für die Besetzung der Professuren in die Wege geleitet hat. Da die Berufungsverfahren überwiegend noch nicht abgeschlossen sind und auch zu der neu berufenen Person keine Informationen vorgelegt wurden und weil unklar bleibt, ob und wenn ja, wie die Lehre für den Fall, dass die Berufungsverfahren nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, übergangsweise anders sichergestellt werden kann, erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage in an seine Spruchpraxis angepasster Form.

Die Hochschule muss durch konkrete, studiengangs- und standortbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich-methodisch didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden kann. Sollten die laufenden Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung nicht abgeschlossen sein, ist im Rahmen der studiengangs- und standortbezogenen Planungen zu zeigen, wie die den vakanten Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird.

Da der Studiengang bereits zum 01.04.2026 starten soll, bewertet der Akkreditierungsrat die Umsetzung dieser Anforderung als besonders dringlich und setzt für die dazu erteilte Auflage eine verkürzte Frist von sechs Monaten (verkürzte Auflagenfrist) fest.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu Auflage 1.

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert: "Auflage 1: Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender und von der Hochschule festzustellender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss des Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV)"

Als Reaktion darauf weist die Hochschule in der Stellungnahme darauf hin, dass die Hochschule nun sicherstellt, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Die Formulierung unter 4 (6) der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (M.Sc.) wurde entfernt und folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Die Hochschule schafft in der Zugangssatzung Voraussetzungen für die Kompensation fehlender Leistungspunkte für die Zulassung zu einem Masterstudium. Im §11 Abs. 3 wurde diese Regelung ergänzt: "Bewerber:innen, mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, müssen 30 ECTS-Punkte kompensieren, um insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte für den Masterabschluss zu erreichen. In diesem Fall belegen sie ein

Vorseмester und wählen Fachmodule im Umfang von 30 ECTS. Das Vorseмester umfasst Module aus einem Modulkatalog und ist vor dem Start des Masterstudiums zu beginnen. Der Katalog wird von der Studiengangsleitung zusammengestellt. Die Module müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters des anschließenden Masterstudiums erfolgreich bestanden sein. Bestandene Fachmodule des Bachelorstudiums dürfen im Vorseмester nicht erneut belegt werden. Der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen führt zur Anrechnung der erworbenen ECTS."

- Die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung wurde angepasst und jeweils unter § 4 Absatz 4 folgende Neuformulierung vorgenommen: "Bewerber:innen, mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, müssen 30 ECTS-Punkte kompensieren, um insgesamt auf 300 ECTS- Leistungspunkte für den Masterabschluss gemäß Berliner Hochschulgesetz §23 Abs.3 zu erreichen. In diesem Fall belegen sie ein Vorseмester und wählen aus einem Modulkatalog Fachmodule im Umfang der benötigten ECTS. Der Katalog wird von der Studiengangsleitung zusammengestellt. Die Module müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters des anschließenden Masterstudiums erfolgreich bestanden sein. Bestandene Fachmodule des Bachelorstudiums dürfen im Vorseмester nicht erneut belegt werden."

Die entsprechenden Satzungen wurden vorgelegt. Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass diese Regelung auf Basis des Berliner Hochschulgesetzes - BerlHG - umsetzbar ist bzw. die Hochschule, sollte dies nicht der Fall sein, in Abstimmung mit der zuständigen Berliner Senatsverwaltung eine mit dem Landesrecht konforme Regelung wählt.

Zu Auflagen 2 bis 4 der vorläufigen Bewertung

Die Auflagen 2 bis 4 (neu Auflagen 1 bis 3) werden erteilt. Die Hochschule hat keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bzgl. dieser Auflagen eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

